
Seminarunterlagen

Versicherungsfragen in Verein und Hundeausbildung

1 Gegenstand der Schulung

1.1 Schulungsbereich

Die Schulung behandelt Risiken und Versicherungsfragen im Zusammenhang mit der Ausbildung unserer Hunde und im Vereinsleben. Anspruch auf Vollständigkeit erhebt die Schulung und das Skript nicht.

1.2 Schulungsziel

Die Teilnehmer sollen nach der Schulung sowohl Risiken in der Hundeausbildung und im Vereinsleben erkennen, als auch sich daraus ergebende Versicherungsfragen beantworten können.

2 Beteiligte am Übungsbetrieb

H	□	□	□	□	□	Hund
	H	□	□	□	□	Hundeführer/in
		A	□	□	□	Ausbildungswart/in
			F	□	□	Fährtenleger/in
				S	□	Schutzdiensthelfer/in

3 Tierhalterhaftung (Rechtsgrundlagen)

§ 833 BGB

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 833 S.2 BGB

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

§ 834 BGB

Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der in § 833 BGB bezeichneten Weise zufügt.

§ 834 S.2 BGB

Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Risiken im Übungsbetrieb

4

4.1 Verletzungen

- des Hundes
- des Hundeführers
- der Ausbildungshelfer (Fährtenleger, Schutzdiensthelfer, Ausbildewart)

Warum nur Verletzungen ?

Üblicherweise treten im Übungsbetrieb keine Erkrankungen auf bzw. können dem Ausbildungsbetrieb nicht eindeutig zugeordnet werden. Beispiele für letzteres sind Erkrankungen des Bewegungsapparates, die durch möglicherweise unsachgemäße Ausbildung entstehen können, ihr aber nicht eindeutig zuzuordnen sind.

4.2 Personen- und Sachschäden durch ...

- den Hund
- den Hundeführer
- den Ausbildungshelfer (Fährtenleger, Schutzdiensthelfer, Ausbildewart)

5 Versicherungsschutz

Durch den BK sind lediglich Richter und auf Weisung des BK eingesetzte Helfer (z.B. bei LAP, Körung, BSP etc.) versichert.

Für den Versicherungsschutz im Rahmen der Ausbildung müssen die Hundehalter, -führer, die Ausbildungshelfer und ggf. die Ortsgruppen selbst sorgen.

5.1 ... gegen Verletzungen und deren Folgen

Die Behandlung von Verletzungen ist grundsätzlich durch die entsprechende Krankenversicherung gedeckt, sowohl beim Menschen als auch beim Hund. Gegen die mitunter recht weit reichenden und schwerwiegenden Folgen einer Verletzung ist man dann zusätzlich abgesichert, wenn die Verletzung durch einen Unfall eingetreten ist und eine Unfallversicherung besteht. Für unsere Hunde gibt es meines Wissens eine solche Absicherung in Deutschland nicht (möglicherweise als sicher nicht preiswerte einzelvertragliche Vereinbarung).

Was ist ein Unfall?

Unfall ist ein **plötzlich** von **außen unerwartet** auf den **Körper einwirkendes** Ereignis (Eselsbrücke: **PAUKE**)

Beachte:

Unstrittig ist im Falle einer Verletzung sicher, dass sie plötzlich von außen durch ein auf den Körper einwirkendes Ereignis hervorgerufen wurde.

Zum Streitpunkt könnte allerdings werden ob die Verletzung unerwartet eingetreten ist. Denn wer von den Helfern kann behaupten, dass er von der Verletzungsgefahr in der Hundeausbildung nichts wusste? Ist eine Verletzung z.B. im Schutzdienst dann aber noch unerwartet?

Daher sollte jeder bereits vor einer Verletzung mit seiner Unfallversicherung klären, in welcher Form das hundesportliche Engagement in der Versicherung eingeschlossen ist. Das auch vor dem Hintergrund, dass ein Versicherungsnehmer verpflichtet ist, gefahrerhebliche Umstände seiner Versicherungsgesellschaft mitzuteilen.

Sicher ist aber, dass man nur dann bei Kranken- und Unfallversicherungen Versicherungsschutz genießt, wenn alles zur Vermeidung der Verletzung getan wird (komplette Schutzkleidung).

5.2 ... gegen Schadenersatzansprüche wegen Personen- oder Sachschäden

Schadenersatzansprüche entstehen, wenn durch uns oder unseren Hund einem anderen Schäden an Leib, Leben oder Sachen zugefügt werden. Der andere hat gegen uns einen Anspruch auf Behebung / Ausgleich des entstandenen Schaden. Wir haften dafür.

▫ bei Personen:	Verschuldenshaftung	▫	Vorsatz, Fahrlässigkeit
▫ beim Hund:	Gefährdungshaftung	▫	Haftung ohne Verschulden

Ein solcher Schaden bzw. die Folgen daraus übersteigen oft die finanziellen Möglichkeiten eines Einzelnen. Man denke nur an das bei solcher Gelegenheit immer gern herangezogene Beispiel eines durch uns bzw. unseren Hund verursachten Unfalls mit einem Tankklaster, der zu Toten, ein Leben lang Behinderten und verseuchtem Erdreich führt.

Hier springt die Haftpflichtversicherung ein, die unsere Verpflichtung zur Haftung übernimmt, sofern wir nicht grob fahrlässig oder gar vorsätzlich gehandelt haben. Sie hat die Aufgabe,

- die Haftpflichtfrage zu klären
- die Entschädigung zu ersetzen (bzw. u.U. direkt zu leisten)
- unberechtigte Ansprüche abzuwehren

Für Schäden, die Hundeführer oder Hund bei der Ausbildung erleiden, sind Ausbildewart und dessen Helfer grundsätzlich nicht haftbar zu machen.

6 Umfang des Versicherungsschutzes für Vereine und deren Mitglieder

In der Versicherungsbranche wird zwischen Personen- und Sachversicherungen unterschieden. Hier kann nicht die gesamte Palette des Versicherungsangebotes unterbreitet und insbesondere keine Gesellschaften empfohlen werden. Dazu würden dann auch der intensive Vergleich der jeweils gültigen Versicherungstarife und der Vergleich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gehören.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich darauf, welche Versicherungen ein Verein haben kann / sollte und worauf er achten muss, dass seine Mitglieder entsprechenden Versicherungsschutz nachweisen.

Sachversicherungen:

- Vereinshaftpflichtversicherung
- Veranstaltungshaftpflichtversicherung
- Gebäudeversicherung / Glasbruchversicherung
- Hundehalter-Haftpflichtversicherung

6.1 Vereinshaftpflichtversicherung

In der Regel beläuft sich die übliche Deckungssumme auf 3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden. Dies Summen sind bezogen auf jeweils ein Schadensereignis.

Wann leistet die Versicherungsgesellschaft aus solch einem Vertrag?

Die Versicherungsgesellschaften gewähren Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines eingetretenen Ereignisses, das einen Personen- und / oder Sachschaden zur Folge hat, für die Folgen auf Grund gesetzlicher - privatrechtlicher - Bestimmungen von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Leistungen werden erst dann vom Versicherer gezahlt, wenn die Überprüfung die Rechtmäßigkeit der Forderungen ergeben, das bedeutet:

- a) die Prüfung des Haftpflichtanspruches auf seine gesetzliche Berechtigung, und zwar nach dem Grund und der Höhe
- b) die Befriedigung gesetzlich begründeter Ansprüche - durch Zahlung und / oder Feststellung eines weiteren Versicherers
- c) die Abwehr unberechtigter Forderungen im Namen des Versicherungsnehmers (Vereins)

Deckungsumfang der Vereinshaftpflichtversicherung:

Versicherungsschutz für die gewöhnlichen, satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Vereinsmitgliederversammlung, Vereinsprüfung, Vereinsfeste)

Wenn hier immer der Begriff Verein vorangestellt wird, heißt das nichts anderes, als das diese Versicherung bei überregionalen Veranstaltungen wie z.B. Stadtmeisterschaften, Kreis-, Landesgruppen- oder Veranstaltungen auf Bundesebene nicht ausreicht.

Auch bei Vereinsveranstaltungen kann der Rahmen gesprengt werden, wenn z.B. ein Festzelt aufgestellt wird und auch andere, dem Verein nicht zuzuordnende Personen sich dort aufhalten.

Einbezogen in diesen Versicherungsschutz sind alle Flächen, die dem Verein gehören oder die er gepachtet hat (Vereinsheim, Übungsplatz, Parkplatz, Spielplatz usw.).

Wird in Eigenregie ein Boxenhaus, ein Vereinsheim etc. erstellt, so ist hier nur dann die Haftpflicht abgedeckt, wenn die Bausumme den Gesamtwert von 20.000 € nicht überschreitet. Wird die Summe überschritten, so ist eine entsprechende Vorsorgeversicherung abzuschließen (Hinweis auf BauGB).

Sollte ein Verein z.B. einen Pachtvertrag mit dem Betreiber seiner Kantine haben, so zählt ein Anspruch dieser Person nicht zu den leistungsfähigen Risiken.

Dagegen sind Mitglieder des gewählten Vorstandes bzw. solche, die vom Vorstand beauftragt wurden, wenn sie dann einen Haftpflichtschaden verursachen, mit eingeschlossen (Grillstand, Bedienung, Rasen mähen).

Nicht versichert ist ebenfalls ein Schaden, der in der vereinseigenen Zwingeranlage passiert, wenn diese komplett vermietet ist, es sei denn, der Mieter hat rechtzeitig auf einen Mangel hingewiesen.

In der Vereinshaftpflicht ist grundsätzlich auch keine Tierhaltungshaftpflicht eingeschlossen. Sowie die Tierhaltungshaftpflicht ausgeschlossen ist, gilt dies selbstverständlich auch für die KFZ- / Bootshaftpflicht.

Dagegen ist gemäß Satzungszweck eingeschlossen die persönliche Haftpflicht des Ausbildungswartes und des Helfers, wenn einer der Beiden z.B. die Situation falsch einschätzt und ein Unfall passiert.

Beispiel: lange Leine - Arm- / Beinbruch, wenn beim Annehmen im Schutzdienst der Hund durch Fehlverhalten des Helfers eine Verletzung davon trägt usw.

6.2 Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Diese Haftpflichtversicherung ist jeweils dann abzuschließen, wenn über den Rahmen der ortsüblichen Prüfungen Wettkämpfe, Ausstellungen und Veranstaltungen jeglicher Art durchgeführt werden. Hier ist zu beachten, dass z.B. der Zeltbau gesondert als Risiko zu versichern ist. Der Umfang dieser Versicherung sagt aus, dass auch fremde Personen (nicht zum Verein gehörende) bei Ersatzansprüchen berücksichtigt werden.

6.3 Gebäude- / Glasbruchversicherungen

Hier sind aufstehende Gebäude, die dem Verein gehören, zu versichern. Es ist zu beachten, dass eine Unter- wie Überversicherung schädlich ist.

6.4 Personenversicherung

Unfallversicherung für Schutzdiensthelfer und / oder Vorstandsfunktionäre.

Der Boxer-Klub e.V. hat zum 01. Januar 1998 eine Gruppenunfallversicherung für Helfer im Schutzdienst abgeschlossen.

Diese Versicherung umfasst alle Unfälle, die dem Helfer während seiner Helfertätigkeit zustoßen können:

- alle Zerrungen, Prellungen, Brüche u. Ä.,
- **ausdrücklich Bissverletzungen durch den Hund,**
- ferner alle körperlichen Unfallschäden, die dem Helfer auf dem Hinweg zu oder Rückweg von seiner Helfertätigkeit zustoßen.

Der Versicherungsschutz gilt für jeden Helfer, der

- im Auftrag der Gruppe des BK Hunde im Schutzdienst ausbildet,
- auf einer vom BK termingeschützten Veranstaltung Hunde im Schutzdienst arbeitet,
- vom BK zu einer Veranstaltung im europäischen Ausland delegiert wird.

Insbesondere sind auch minderjährige Helfer versichert, vorausgesetzt, dass sie zur Helfertätigkeit eingesetzt werden und für diese Aufgabe als geeignet angesehen werden.

Bei Abschluss der Versicherung ist eine namentliche Nennung des Helfers nicht erforderlich.

Die Gruppenunfallversicherung für Schutzdiensthelfer beinhaltet folgende Leistungsarten:

Invalidität-Grundsumme
Vollinvalidität
Todesfall - Leistung
Unfallrente
Krankenhaustagegeld
Genesungsgeld
Bergungskosten beitragsfrei
Kurkosten beitragsfrei

Der Abschluss der Gruppenunfallversicherung und die Abrechnung der Beiträge erfolgt über die Geschäftsstelle des BK in München. Über die aktuelle Höhe der Leistungen und der Beiträge kann die BK-Geschäftsstelle Auskunft geben.

6.5 Hundeführer-Versicherung für Gruppen

Im Rahmen einer Zusammenarbeit des Boxer-Klub und einer Versicherungsgesellschaft kann der Versicherungsschutz für Figuranten jetzt auch den Hundeführern der einzelnen Ortsgruppen unter folgenden Voraussetzungen zu sehr attraktiven Prämien angeboten werden.

1. Alle Hundeführer einer Ortsgruppe sind versicherte Personen.
2. Die Ortsgruppe ist Versicherungsnehmer und Beitragszahler.

Weitere Informationen insbesondere zur Beantragung erhalten Sie in der BK-Geschäftsstelle.

6.6 Hundehalter - Haftpflichtversicherung

Anspruchsgrundlage: BGB § 833

Regeldeckungssummen:

- 3 Mio. € für Personen- u. Sachschäden
- 100.000 € für Vermögensschäden

Selbstverständlich bieten fast alle Versicherer auch höhere Deckungssummen an. Dies ist auch empfehlenswert.

6.7 Sonstige Versicherungen

Jeder sollte für sich und auf Grund seiner persönlichen Verhältnisse entscheiden, ob ggf.

- eine private Unfallversicherung (empfehlenswert)
- eine Krankenversicherung für den Hund zusätzlich in Frage kommen.